



Zwischennutzungsreglement

Ressort
Sitzung

Präsidiales
12.09.2024

Der Stadtrat beschliesst das Zwischennutzungsreglement unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

nid 0.1.5.2 / 4

Sachlage / Vorgeschichte

Am 25. Februar 2022 ist bei der Stadtkanzlei die Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» (Zwischennutzungsinitiative) eingereicht worden. Die Initiative ist durch 373 in Nidau stimmberechtigte Personen unterzeichnet worden und hat damit die erforderliche Unterschriftenzahl von 250 gemäss Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a der Stadtordnung Nidau vom 24. November 2002 erreicht. Die Initiative enthält die folgenden Begehren:

«Die Initiative ‚Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal‘, respektive die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Nidau verlangen, gestützt auf Art. 36 der Stadtordnung von Nidau (SRS 101.1), die Ausarbeitung und den Erlass eines Reglements mit folgendem Begehren:

- Das Reglement hat zum Zweck, Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal zu regeln und soziale und kulturelle Projekte unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Kommerzielle Nutzungen bleiben ausdrücklich erlaubt.*
- Für Zwischennutzungen auf diesem Gebiet soll grundsätzlich ein Bewilligungsanspruch bestehen, sofern nicht zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur dagegensprechen und die jeweilige Nutzungsform keine übermässigen Lärmemissionen verursacht.*
- Die Stadtbehörde übernimmt die Organisation der Bewilligungen.*
- Das Reglement definiert eine fixe Infrastruktur (insb. Strom, Wasser und Toiletten), welche von der Stadt Nidau zur Verfügung gestellt wird.»*

Die Umsetzung der Initiative fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats. Der Stadtrat hat der Gemeindeinitiative anlässlich seiner Sitzung vom 17. November 2022 zugestimmt und den Gemeinderat beauftragt, ihm bis Mitte 2024 den Entwurf für das mit der Initiative verlangte Reglement zu unterbreiten.

Projekt

Erarbeitungsprozess

Für die Erarbeitung des Entwurfs des Reglements wurde durch den Gemeinderat per 27. Juni 2023 eine strategische Projektgruppe unter der Leitung der Stadtpräsidentin eingesetzt, in welcher nebst den Stadtbehörden, die Grundeigentümerin (Stadt Biel) sowie ein Vertreter des Initiativkomitees Einsitz hatten. Fachlich sowie im Prozess wurde die Stadt Nidau von externen Fachpersonen unterstützt. Ein wichtiges Anliegen des Gemeinderates war, dass die Bevölkerung in den Prozess mit partizipativen Veranstaltungen miteingebunden wird. Dazu

wurden nach einer ersten inhaltlichen Klärung der im Zwischennutzungsreglement zu regelnden Gegenstände zwei Veranstaltungen mit interessierten Arealnutzerinnen und -nutzern sowie Anwohnerinnen und Anwohnern durchgeführt (29. Februar 2024 und 7. März 2024). Auf die in den beiden gut besuchten Veranstaltungen erhaltenen Anregungen, Rückmeldungen und Erwartungen wurde anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 24. April 2024 Rückmeldung gegeben, wie mit den erhaltenen Anliegen umgegangen werden kann und wie das weitere Vorgehen mit Stadtratsbeschluss im September 2024 aussieht. Während der Ausarbeitung des Reglementsentwurfs wurden aus dem partizipativen Prozess folgende Hauptanliegen vertieft geprüft:

- Räumliche Anordnung der lärmintensiveren Zwischennutzungen

Für die Anwohnerinnen und Anwohner ein sehr wichtiges Anliegen ist die Verträglichkeit der Zwischennutzung mit den angrenzenden Wohnquartieren. Dazu ist in Art. 8 des Zwischennutzungsreglements vorgesehen, dass in einem Konzept die räumliche Anordnung der Angebote entsprechend den Erschliessungspunkten und der Entfernung zu den Wohnnutzungen festzulegen ist. Schallintensivere Nutzungen sollen möglichst weit entfernt von den Wohnzonen vorgesehen werden.

- Ergänzende Regelungen zu den Lärmimmissionen

Der Freizeitlärm wird nach konstanter Rechtsprechung bis heute einzelfallweise beurteilt. Das dafür erstellte Veranstaltungskonzept der Stadt Nidau vom 9. Juli 2019 wird auch bei den Zwischennutzungen zur Anwendung kommen. So wird eine Gleichbehandlung mit anderen Veranstaltungen gewährleistet. Anpassungen des städtischen Veranstaltungskonzepts sind aufgrund der Erfahrungen vorerst nicht notwendig.

- Räumliche Ausdehnung des Wirkungsbereichs

Die Initiative verlangt Zwischennutzungsmöglichkeiten insbesondere auf der Parzelle Nr. 139. Anlässlich der Veranstaltungen mit den interessierten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern wurde der beschränkte Wirkungsbereich des Reglements auf die Parzelle Nr. 139 hinterfragt. Gewünscht wurde insbesondere eine räumliche Ausdehnung auf die angrenzenden Parzellen.

Dadurch würden aber heikle neue Fragen aufgeworfen, die zusätzliche Abklärungen mit unklarem Ausgang und Verzögerungen nach sich ziehen würden. Der Gemeinderat beantragt deshalb, das Zwischennutzungsreglement möglichst rasch mit dem auf die Parzelle Nr. 139 beschränkten Perimeter zu beschliessen.

Zu ergänzen bleibt, dass die Anordnung der Zwischennutzungsbauten so zu erfolgen hat, dass für Grossveranstaltungen (Lakelive, Zirkus, etc.) weiterhin eine grössere zusammenhängende Fläche von rund 15 000 m² zur Verfügung steht (Art. 8 Abs. 2 Reglementsentwurf).

Der Gemeinderat ist offen für weitere Überlegungen im Kontext einer möglichen Weiterentwicklung in den umliegenden Perimetern. Die Rückmeldungen der verschiedenen Interessengruppen wurden während der Mitwirkung als wichtiger Input wahrgenommen und werden in zukünftige Planungen einfließen.

Inhalte des Zwischennutzungsreglements

Das Zwischennutzungsreglement basiert auf dem Ansatz, dass dafür keine vorgängige Änderung der baurechtlichen Ordnung der Stadt Nidau notwendig wird. Ohne Anpassung der baurechtlichen Grundordnung verbleiben somit Anlagen und Bauten Gegenstand des Zwischennutzungsreglements, welche ohne ordentliche Baubewilligung realisierbar sind. Gestützt auf

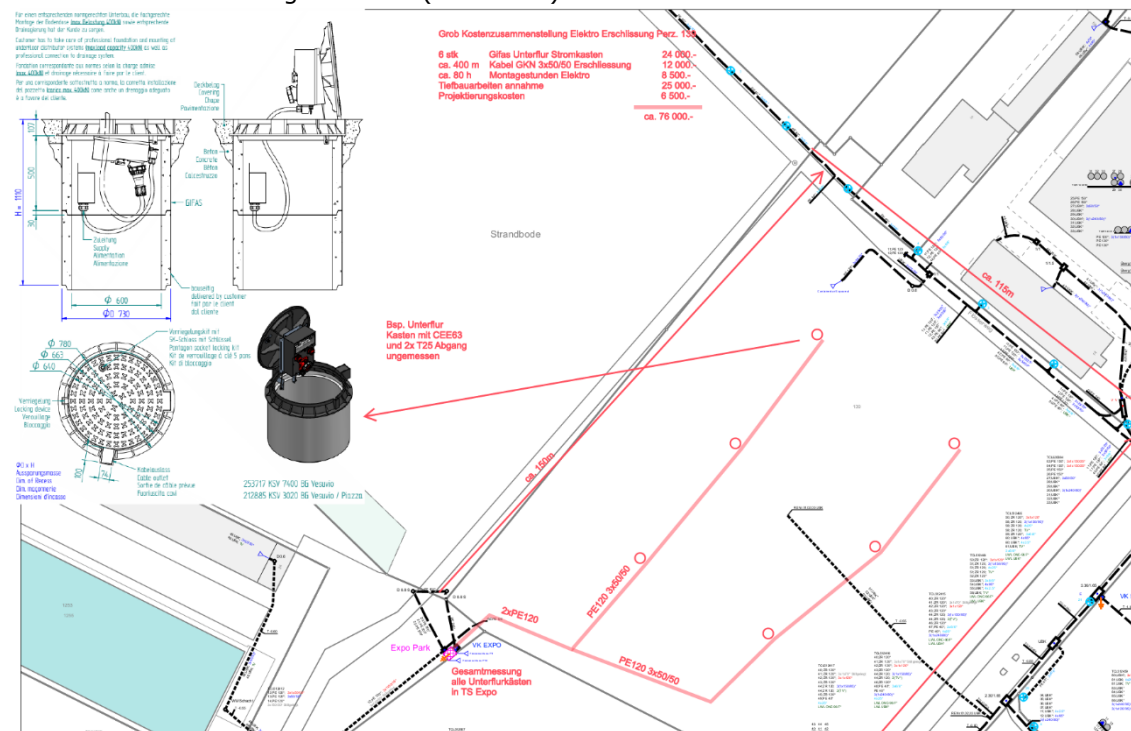
Art. 28f BauG können widerrufbare Bewilligungen unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen, wie z.B. das öffentliche Interesse im fraglichen Perimeter für zonenwidrige Kleinbauten, erteilt werden. Als Kleinbauten, welche nach Art. 28f BauG realisiert werden können, gelten kleinere, leicht entfernbar Bauen, ohne dass das Gesetz zur Grösse oder Dimension der Bauten weitere Angaben macht. Im vorgelegten Zwischennutzungsreglement wird von den Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, welche bei der Anwendung von Art. 28f BauG den Gemeinden verbleiben, so gut als möglich Gebrauch gemacht und eine maximale Grundfläche dieser Kleinbauten auf 100m² festgelegt. Weiter wird die leichte Entfernbarkeit der Bauten mit Aussagen zur Fundation umschrieben. Die Art der Bauten wird mit Fahrnisbauten verglichen, welche nicht fest mit dem Boden verbunden sein dürfen (vgl. dazu Art. 6 Reglement).

Im Weiteren umschreibt der Reglementsentwurf in Art. 1, weitgehend durch Übernahme der Vorgaben aus dem Initiativtext, den Zweck des Reglements und legt sodann (Art.2) seinen Geltungsbereich (Parzelle Nr. 139, vgl. die Ausführungen zum räumlichen Wirkungsbereich) fest. Er bestätigt sodann, dass für bewilligungsfreie Bauten (vgl. Art. 6 des kantonalen Baubewilligungsdekrets) auch im Zwischennutzungsperimeter keine Baubewilligungen erforderlich sind (Art.3) und bestimmt, dass Vorhaben im Zwischennutzungsperimeter auch die benötigten Gastwirtschafts- und andern polizeilichen Bewilligungen erfordern (Art. 4). In Art. 7 wird umschrieben, welche Auflagen mit einer Zwischennutzungsbewilligung (vgl. Art.6 und das dazu Gesagte) verbunden werden können. Im Vordergrund stehen dabei Festlegungen zur Befristung der Zwischennutzungsbewilligungen und zu den Sicherheiten. Mit dem Konzept (Art. 8) gibt der Reglementsentwurf zudem vor, wie das Zwischennutzungsareal möglichst einfach erschlossen werden kann (vgl.dazu die Ausführungen zur Infrastruktur), wie die Immissionsaspekte berücksichtigt werden sollen, wie ein Neben- und Miteinander von Grossanlagen und Zwischennutzungen erreicht werden kann, dass keine neuen Erschliessungsstrassen benötigt und auch auf zusätzliche Parkplätze verzichtet werden kann. Schliesslich bestimmt das Reglement noch, soweit die Stadt Nidau dafür zuständig ist, dass für die beanspruchten Infrastruktureinrichtungen zwar die ordentlichen Benützungsgebühren aber einzig die für Baustelleinrichtungen geschuldeten «Anschlussgebühren» zu entrichten sind (Art. 10). Die Stadt Biel ist als Grundeigentümerin für die Vermietung des Areals zuständig. Sie setzt den Mietzins fest und zieht ihn ein.

Infrastruktur

Abwasser

Gemäss GEP-Ingenieur reichen die bestehenden Anschlüsse auf der Parzelle Nr. 139 für Zwischennutzungen aus. Von den bestehenden Leitungen wurden Kanalfernsehaufnahmen durchgeführt, um den Zustand der Leitungen zu erfassen. Die Kanalfernsehaufnahmen und Instandstellungskosten der Anschlussleitung gehen gemäss Abwasserreglement der Stadt Nidau zu Lasten des Eigentümers (Stadt Biel).



Elektrizität

Für die geplanten Zwischennutzungen wurde eine Annahme getroffen. Diese enthält eine Gesamtenergiemessung in der Trafostation «Expo» und sechs Unterflurverteiler mit je einem



CEE63 für höhere Leistungen und 2xT25 Anschlüssen für kleinere Geräte. Die Baumeisterarbeiten wurden ebenfalls grob geschätzt. Die Gesamtkosten Elektrizität belaufen sich auf rund 82 000 Franken inkl. MWST.

Wasser

Die Abklärungen mit dem Energie Service Biel haben ergeben, dass die Wasserbezugsmöglichkeiten für eine Zwischennutzung der Parzelle Nr. 139 gewährleistet werden können und momentan keine baulichen Massnahmen erforderlich sind. Die Wasseranschlüsse auf dem Gelände reichen für temporäre Veranstaltungen (z.B. Zirkus, Lakelive, Bar, usw.) aus. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Dr. Schneider-Strasse wird der Energie Service Biel im Bereich der Parzelle Nr. 17 einen zusätzlichen Hydranten montieren, welcher ab Herbst 2024 betriebsbereit sein wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein temporärer Aqua-Park, Wasserspiele oder ähnliches erstellt werden, wird der Sachverhalt neu geprüft. Auch in den genannten Beispielfällen wird das Wasser nicht zu knapp.

Wer trägt die Kosten der zusätzlichen Infrastruktur?

Die Kosten für die zusätzliche Infrastruktur inkl. allfälliger Anschlussgebühren gehen zu Lasten der Grundeigentümerin Stadt Biel.

Grossveranstaltungen

Im Interesse eines Neben- und Miteinander von Grossveranstaltungen und Zwischennutzungen sieht Art. 8 Abs. 2 vor (vgl. die dazu bereits zum Konzept gemachten Ausführungen und den Leistungsvertrag Lakelive), dass bestehende Zwischennutzungen möglichst gut in die jeweiligen Grossanlässe zu integrieren und die für Konzerte oder anderen Grossanlässe benötigten zusammenhängenden Flächen dafür freizuhalten und nicht mit Zwischennutzungen zu belegen sind. Diese Festlegung entspricht auch dem ausdrücklichen Willen der Grundeigentümerin und Vermieterin Stadt Biel.

Verhältnis zur Stadt Biel

Die Stadt Biel als betroffene Grundeigentümerin hat von diesem Reglementsentwurf Kenntnis genommen. Sofern eine massgebliche Nachfrage an Zwischennutzungen besteht, welche die jährlichen Grossanlässe nicht verhindern, wird unter Einbezug der wirtschaftlichen Machbarkeit eine entsprechende Übernahme der Infrastrukturkosten dem Gemeinderat der Stadt Biel zur Genehmigung vorgelegt. Eine Zusage, bzw. Vereinbarung liegt nicht vor.

Kosten

Abgesehen von den Kosten für die elektrizitätsmässige Erschliessung des Zwischennutzungsareals sind keine Kosten zu erwarten. Mit der Grundeigentümerin Stadt Biel ist noch festzulegen, welche Kosten für die elektrizitätsmässige Erschliessung durch sie zu übernehmen ist (Hausanschluss).

Personelle Auswirkungen

Der administrative Aufwand für diese zusätzliche Aufgabe (Gesuche für Zwischennutzungen, Baubewilligungsverfahren etc.) ist durch die Stadt Nidau zu leisten und muss im Rahmen der bestehenden Ressourcen abgedeckt werden. Es ist nicht vorgesehen, dafür zusätzliche perso-

nelle Ressourcen zu schaffen. Sollte der Aufwand in Zukunft zu gross werden, müssten entsprechende Ressourcen durch den Stadtrat geschaffen werden. Der Aufwand wird den Geschützten im Rahmen des Gebührentarifs der Stadt Nidau in Rechnung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit ungewiss, und der Stadtrat muss keinen Investitionskredit bewilligen. Fest steht, dass die Stadt Nidau keine regelmässigen Einnahmen aus Zwischennutzungen erzielt. Es besteht die Möglichkeit, dass Quellensteuern von ausländischen Künstlern oder Steuereinnahmen anfallen, falls die Projekte finanziell sehr erfolgreich sind. Zusätzlich könnte es zu einer lokalen Wertschöpfung kommen, deren monetärer Wert jedoch nicht beziffert werden kann. Allerdings ist erfahrungsgemäss beides eher unwahrscheinlich.

Termine

Inkraftsetzung Zwischennutzungsreglement per 1. Januar 2025.

Zustimmungen

Das Zwischennutzungsreglement bedarf keiner übergeordneten Genehmigung, unterliegt jedoch dem fakultativen Referendum.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung beschliesst:

1. Das Zwischennutzungsreglement wird genehmigt.
2. Die Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» (Zwischennutzungsinitiative vom 25. Februar 2022) gilt als umgesetzt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

2560 Nidau, 20. August 2024 sta

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilage

- Zwischennutzungsreglement



Version für den Gemeinderat Zwischennutzungsreglement

Vom 12. September 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Der Stadtrat von Nidau

gestützt auf xxxx

beschliesst:

I. Ausgangslage

Art. 1 Zweck

¹ Auf der Grundlage der angenommenen Gemeindeinitiative «Kulturelle und soziale Zwischennutzungen auf dem ehemaligen Expo-Areal» (Zwischennutzungsinitiative) umschreibt dieses Reglement die Voraussetzungen, um im bezeichneten Gebiet (vgl. Art. 2) für kulturelle und soziale Projekte in die Bewilligungskompetenz der Gemeindebehörde fallende Zwischennutzungen zuzulassen.

² Dieses Reglement untersteht der baurechtlichen Grundordnung und den weiteren polizeilichen Vorgaben des Gemeinderechts und des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt innerhalb des Perimeters des als Anhang beiliegenden Plans im Massstab 1:200 (Parzelle Nidau Gbbl. Nr. 139).

II. Baubewilligungsfreie Zwischennutzungen

Art. 3 Baubewilligungsfreiheit

¹ Zwischennutzungen und Veranstaltungen bedürfen keiner Baubewilligung, wenn und solange die dafür verwendeten Bauten und Anlagen nach Art. 6 BewD bewilligungsfrei zur Verfügung stehen.

Art. 4 Andere Bewilligungen

¹ Die Erteilung der dafür erforderlichen andern Bewilligungen (Polizei, Gastwirtschaft, Infrastruktureinrichtungen, etc.) bleibt vorbehalten und ist nach Art. 1 ff KoG zu koordinieren.

III. Baubewilligungspflichtige Zwischennutzungen**Art. 5 Geltende Nutzungsvorschriften**

¹ Die im Geltungsbereich (vgl. Art. 2) liegenden Grundstücke sind nicht überbaut. Zwischennutzungsvorhaben die eine ordentliche Baubewilligung erfordern, widersprechen den Vorschriften der geltenden baurechtlichen Grundordnung. Sie sind insbesondere nicht zonenkonform.

Art. 6 Bewilligung nach Art. 28 BauG

¹ Baubewilligungen für Zwischennutzungen können deshalb nur für Kleinbauten im Sinne von Art. 28 BauG erteilt werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Solange die im Geltungsbereich des Reglements in Kraft stehenden Nutzungsvorschriften veraltet sind und faktisch keine (definitive) bauliche Nutzung zulassen, besteht ein öffentliches Interesse an einer auf seine besondere Lage abgestimmten Zwischennutzung des Areals und gilt der Interessennachweis des Bauherrn als erbracht (vgl. Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b BauG).

³ Der Schutz berechtigter nachbarlicher Interessen (vgl. Art. 28 Abs. 1 Bst. b BauG) bleibt vorbehalten. Er ist durch die erforderlichen polizeilichen Anordnungen in den jeweils benötigten Bewilligungen sicherzustellen. Nutzungen, welche geltenden Immissionsschutzbestimmungen widersprechen, sind nicht zu bewilligen oder im erforderlichen Umfang einzuschränken.

⁴ Klein im Sinne von Art. 28 Abs. 1 BauG sind Bauten und Anlagen nur, wenn sie höchstens eine Grundfläche von 100 m² und eine Höhe von höchstens 3 m aufweisen.

⁵ Leicht entfernbar im Sinne von Art. 28 Abs. 1 BauG sind Bauten und Anlagen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind (Fahrradbauten) oder höchstens ein «Fundament» aufweisen, das ohne Erdarbeiten entfernt oder ohne Nachteile im Boden belassen werden kann.

⁶ Aussenräume dürfen bestuhlt und mit im Sinne von Abs.5 leicht entfernba-
ren Einrichtungen gestaltet werden.

⁷ Die in Anwendung von Art. 28 BauG bewilligten Bauten und Anlage dürfen
nicht ohne Bewilligung umgenutzt werden.

Art. 7 Auflagen und Bedingungen

¹ Zu erteilende Bewilligungen sind so zu befristen, dass die bewilligte Zwi-
schennutzung beendet ist, sobald das Areal aufgrund veränderter Nutzungs-
vorschriften anderweitig verwendet werden kann.

² Sämtliche erstellten Bauten und Anlagen sind bis zum Ablauf der befristeten
Bewilligung nach Art. 28 BauG zu entfernen und das dafür beanspruchte
Land ist vollständig wiederherzustellen.

³ Für die Einhaltung der mit der Erteilung der Bewilligung nach Art. 28 BauG
verbundenen Verpflichtungen ist vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten Si-
cherheit von bis zu 10 000 Franken zu leisten. Soweit diese nicht bean-
sprucht wurde, ist sie zurückzuerstatten, sobald die Bewilligung nach Art. 28
BauG abgelaufen ist, die erstellten Bauten und Anlagen entfernt sind und
das beanspruchte Land vollständig wiederhergestellt ist.

⁴ Soweit und sofern die Modalitäten der Entfernung der Bauten und Anlagen
sowie der Wiederherstellung gemäss Abs. 4 nicht eingehalten werden, ist die
Baupolizeibehörde berechtigt, die Entfernung der Bauten und Anlagen und
die Wiederherstellung auf Kosten der Sicherheitsleistungen sowie der ver-
bliebenen Sachwerte anzuordnen.

⁵ Die Baubewilligungsbehörde hat das Grundbuchamt anzuweisen, die mit
der Bewilligung nach Art. 28 BauG verfügten Auflagen und Bedingungen
nach Art. 29 Abs. 4 BauG im Grundbuch anzumerken.

IV. Infrastruktur

Art. 8 Konzept

¹ Im Einvernehmen mit der Grundeigentümerschaft und den besonderen Erschliessungsträgern (Art. 108 Abs. 1 BauG) ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden Zwischennutzungen und der auf dem Areal noch vorhandenen Erschliessungsanlagen ein Erschliessungs- und Nutzungskonzept zu erarbeiten. Damit ist einerseits anzustreben, dass die für die Zwischennutzungseinrichtungen benötigten öffentlichen Anlagen (Wasser, Abwasser, Energie, Toiletten) in ausreichender Weise zur Verfügung stehen. Zudem ist bei der örtlichen Anordnung der einzelnen Zwischennutzungsplätze so gut es geht dafür zu sorgen, dass die lärmintensiveren Zwischennutzungen in möglichst grosser Entfernung zu den Wohnnutzungen so betrieben werden, dass die Schallimmissionen möglichst nicht gegen Wohnhäuser gerichtet sind.

² Die zu bewilligenden Zwischennutzungen sind so anzuordnen, dass für Grossveranstaltungen (Lakelivekonzerte, Zirkusveranstaltungen, etc.) auf dem Areal eine ausreichende zusammenhängende Fläche (ca. 15'000 m2) weiterhin zur Verfügung steht.

³ Die bestehende strassenmässige Erschliessung sowie die in der Umgebung vorhandenen öffentlichen Parkplätze sind für die auf der Grundlage dieses Reglements möglichen Zwischennutzungen ausreichend.

Art. 9 Hausanschlüsse

¹ Die Verbindung zu den aufgrund des Erschliessungskonzepts (vgl. Art. 9) zu erstellenden öffentlichen Leitungen erfolgt mit Hausanschlüssen (vgl. Art. 106 Abs. 3 BauG).

² Diese sind für die Abwasser- und Wasserversorgung nach den Weisungen des jeweiligen Erschliessungsträgers von der Bauherrschaft zu erstellen und zu finanzieren.

³ Die Hausanschlüsse für die Elektrizitätsversorgung werden durch den Erschliessungsträger (ESB) erstellt.

⁴ Die Zu- und Wegfahrt zu den zu erstellenden Kleinbauten (Hauszufahrten) dienen einzig dem Warentransport sowie für Notfälle und sind möglichst einfach und so zu halten, dass sie ohne grossen Aufwand entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden können. Insbesondere sind keine Fundamente einzubringen.

Art. 10 Gebühren

¹ Anschlussgebühren werden nach den Regeln über vorübergehende oder ausserordentliche Anschlüsse (Baustellenanschlüsse) erhoben.

² Im Übrigen gelten die ordentlichen (Benützungs)gebühren der jeweils massgebenden Gebührenreglemente.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.09.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.09.2024	01.01.2025	Erstfassung	